



INNERE SICHERHEIT

Sicher leben in Nordrhein-Westfalen



CDU

DIE LANDTAGSFRAKTION



VORWORT

I. NEUANFANG IN DER INNEREN SICHERHEIT EINGELEITET

II. WIR HALTEN KURS!

1. Reform des Polizeigesetzes

- 1.1 Grundrechtskonformer Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
- 1.2 Öffentliche Ordnung
- 1.3 Finaler Rettungsschuss

2. Weiterer Handlungsbedarf

- 2.1 Datenerhebung und Eingriffe in den Telekommunikationsbereich
- 2.2 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
- 2.3 Videoüberwachung im öffentlichen Raum
- 2.4 Verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen
- 2.5 Automatisierte Kennzeichenerfassung

3. Entlastung der Polizei und Konzentration auf die Kernaufgaben

4. Präsenz der Polizei in den Städten und in ländlich geprägten Räumen

5. Ideelle Unterstützung, Dank und Anerkennung für unsere Polizei

6. Wirkungsvolle Maßnahmen gegen die neuen Kriminalitätsformen

7. Konsequente Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

8. Kein Platz für rechts- und links-extremistische Gewalt

9. Wirksamer Schutz der Bevölkerung vor Sexual- und Gewaltstraftätern

- 9.1 Einführung einer Sexualstraftäter-Gefährderdatei
- 9.2 Gesetzeslücken bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung schließen
- 9.3 Gewalttäterdatei für Nordrhein-Westfalen
- 9.4 Ombudsmann für den Opferschutz

10. Wirkungsvolle Bekämpfung der Jugendkriminalität

- 10.1 Jugendschutz intensivieren
- 10.2 Durch zügige Bestrafung den Besserungseffekt maximieren

11. Gewalt bei Demonstrationen und im Umfeld von Sportveranstaltungen

12. Wirksamer Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Gefahren

III. „INNERE SICHERHEIT IN FREIHEIT“ ALS PROJEKT DER GESAMTEN GESELLSCHAFT

Innere Sicherheit als Voraussetzung unserer hohen Lebensqualität

Ein stabiles Gemeinwesen und sozialer Friede sind ohne Innere Sicherheit und einen modernen Rechtsstaat nicht denkbar. Dabei ist Freiheit ohne Innere Sicherheit nicht möglich und Innere Sicherheit ohne Freiheit nicht erstrebenswert. Innere Sicherheit in Freiheit ist eine wesentliche Bedingung für die Erhaltung unserer Lebensqualität und Voraussetzung für die Stabilität unserer Gesellschaft.

Die Menschen verstehen jede Form von Kriminalität als Bedrohung. Sie erwarten zu Recht, dass der Staat einen wirksamen Schutz vor Straftaten gewährleistet und die Strafverfolgung mit größter Entschlossenheit erfolgt. Der Staat hat die Aufgabe, für ein hohes Maß an Innerer Sicherheit zu sorgen. Dies gilt nicht nur für städtische Ballungszentren, sondern auch für ländlich geprägte Räume.

Unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung dieser Kernaufgabe ist eine moderne und leistungsstarke Polizei. Erforderlich sind zudem Sicherheitsgesetze, die eine erfolgreiche und effiziente Ermittlungsarbeit ermöglichen und dazu beitragen, die Kriminalitätsrate dauerhaft zu senken. Daher müssen die bestehenden Strukturen analysiert, mögliche Schwachstellen erkannt und Ziel führende Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.

Unser Ziel ist, dass sich die Menschen auch in Zukunft in Nordrhein-Westfalen sicher fühlen und vor allem sicher sein können. Nordrhein-Westfalen soll auf Dauer das sicherste Land in ganz Deutschland werden:



Helmut Stahl,
Fraktionsvorsitzender



Peter Biesenbach,
Parlamentarischer
Geschäftsführer

- Wir wollen einen starken Staat, der frühzeitig und konsequent Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwendet.
- Wir wollen, dass Nordrhein-Westfalen das Land mit der niedrigsten Kriminalitätsrate und der höchsten Aufklärungsquote in Deutschland wird.
- Wir wollen eine Politik, die für Null Toleranz bei Verbrechen steht. Rechtsfreie Räume wird es mit uns auch in Zukunft nicht geben.
- Wir wollen, dass Straftaten und Ordnungswidrigkeiten konsequent verfolgt werden.
- Wir wollen, dass es keine Verharmlosung so genannter Bagatell- und Kavaliersdelikte gibt. Rowdytum und Vandalismus, wie z.B. das als Sachbeschädigung zu qualifizierende Anbringen von Graffiti, müssen mit der gebotenen Härte verfolgt werden.
- Wir wollen, dass Opferschutz vor Täterschutz steht.
- Wir wollen, dass sich die Polizei stärker auf die Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten konzentrieren kann.
- Wir wollen mehr Präsenz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Öffentlichkeit. Durch einen bürgernahen Polizeidienst in Städten, Gemeinden und im ländlichen Raum wollen wir das Sicherheitsempfinden der Menschen in Nordrhein-Westfalen weiter stärken und gleichzeitig unser Land sicherer machen.



I. Neuanfang in der Inneren Sicherheit eingeleitet

Innere Sicherheit war lange Zeit ein Randthema der politischen Agenda in Nordrhein-Westfalen. Innere Sicherheit wurde von Seiten der Politik nur verwaltet, nicht gestaltet. Das haben wir geändert. Mit der Übernahme der Regierungsverantwortung im Jahr 2005 haben wir begonnen, Nordrhein-Westfalen sicherer zu machen. Es galt, sich wieder auf die Kernaufgaben der Polizei, nämlich auf Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verkehrssicherung, zu konzentrieren.

Den von der rot-grünen Vorgängerregierung betriebenen Personalabbau bei der Polizei haben wir gestoppt und die Verjüngung der Polizei eingeleitet. Seit 2008 werden jährlich 1.100 Polizeianwärter – und damit mehr als doppelt so viele junge Polizistinnen und Polizisten als in der Vergangenheit – eingestellt. Wir haben dafür gesorgt, dass 841 Stellen bei der Polizei erhalten bleiben, die von der rot-grünen Vorgängerregierung mit einem so genannten kw-Vermerk („künftig wegfallend“) versehen worden waren.

Durch die Neuorganisation der Polizei, insbesondere durch die Abschaffung der Polizeiebene bei den Bezirksregierungen, können über 500 Polizeibeamte zusätzlich im operativen Dienst eingesetzt werden. Wir haben erreicht, dass Polizistinnen und Polizisten wieder verstärkt dort eingesetzt werden, wo wir sie brauchen, nämlich vor Ort – und damit bei den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes.

Die Aufgabenorganisation innerhalb der Polizei ist kontinuierlich verbessert worden. Des Weiteren haben wir die Reform der Polizeiausbildung maßgeblich vorangetrieben: Seit 2008 studieren die Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in einem neu konzipierten Bachelor-Studiengang für den Polizeivollzugsdienst. Darüber hinaus haben wir den Polizeiapparat von unnötigen bürokratischen Hemmnissen befreit. Auch haben wir die Ausstattung der Polizei erheblich verbessert und modernisiert. Dazu gehören die Anschaffung von neuen Dienstwaffen, die Erneuerung der Fahrzeugflotte der Polizei, die Einführung neuer, funktionaler Dienstuniformen sowie die Bereitstellung von über 80 Millionen Euro für die Einführung des digitalen Polizeifunks.

Mit der Wiedereinführung der Polizei-Reiterstaffeln im Jahr 2006 haben wir eine Fehlentscheidung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN rückgängig gemacht. Die beiden Landesreiterstaffeln verbessern die polizeiliche Präsenz vor Ort und stärken das Sicherheitsgefühl der Menschen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit in unserem Land, insbesondere bei Großveranstaltungen, wie z.B. bei Fußballspielen oder Demonstrationen.



II. Wir halten Kurs!

Unser Ziel, Nordrhein-Westfalen auf Dauer zum sichersten Land in Deutschland zu machen, erreichen wir nicht von heute auf morgen. Erste Erfolge zeigen sich indes bereits in den Kriminalitätsstatistiken. Sie bestätigen, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Die Bürgerinnen und Bürger können sich darauf verlassen: Wir halten Kurs! Durch unsere Politik erreichen wir ein Mehr an Innerer Sicherheit.

1. REFORM DES POLIZEIGESETZES

Mit dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf für ein novelliertes Polizeigesetz erfüllen wir die noch offenen Punkte des Koalitionsvertrages:

1.1 Grundrechtskonformer Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Im neuen Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung – dieser umfasst z.B. die Vertraulichkeit des Wortes im familiären Umfeld – detaillierter und differenzierter neu geregelt: Das vom Bundesverfassungsgericht statuierte Gebot der Vermeidung von Datenerhebungen im Kernbereich privater Lebensgestaltung sowie das Verbot der Verwendung bzw. die Verpflichtung zur Löschung dennoch erlangter Daten wird damit in grundrechtskonformer Weise Berücksichtigung im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen finden.

1.2 Öffentliche Ordnung

Mit der Verabschiedung des neuen Polizeigesetzes wird die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung wieder zu den Aufgaben der Polizei zählen. Das bedeutet, dass die nordrhein-westfälische Polizei zukünftig – neben

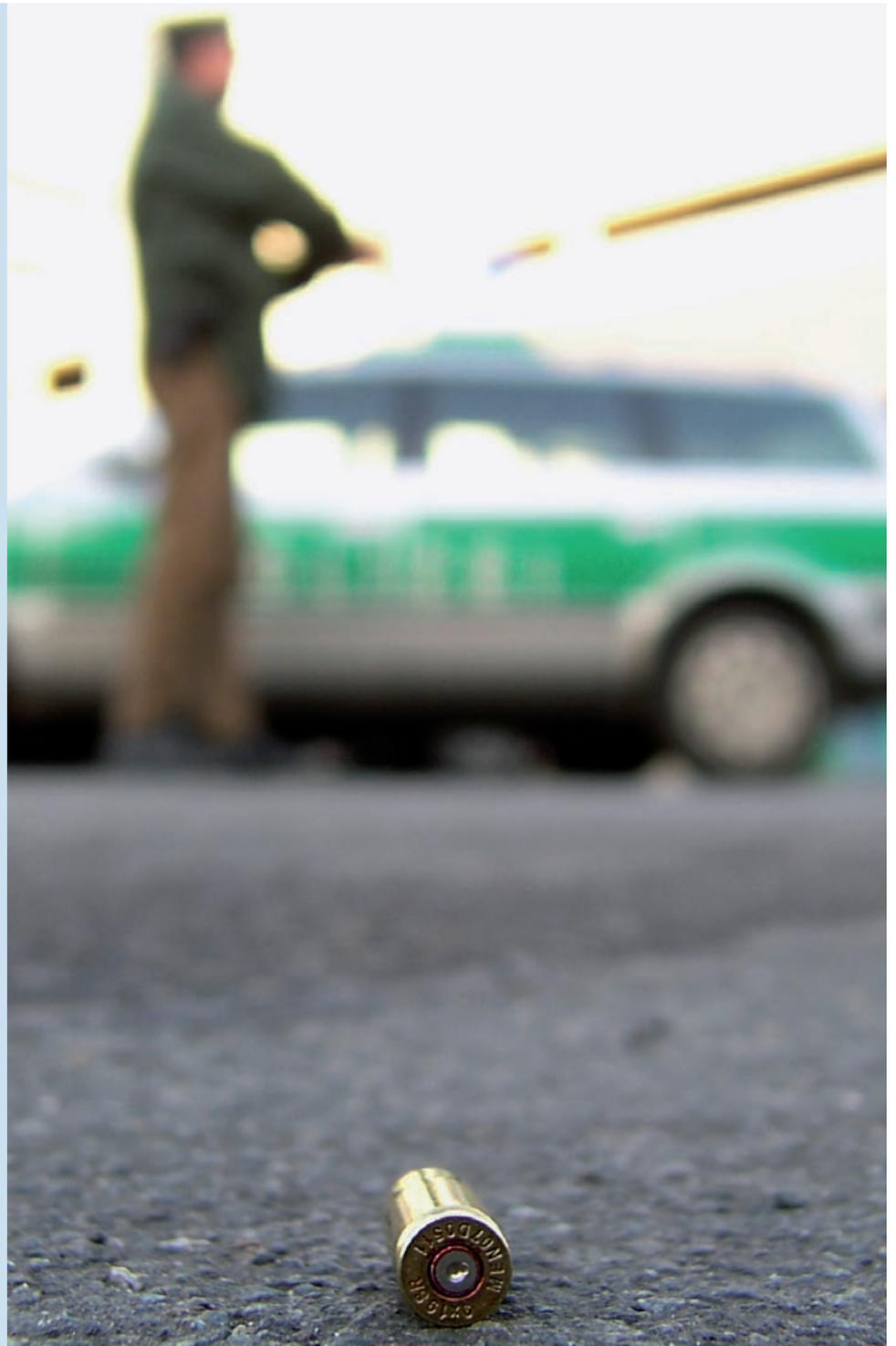
den Ordnungsbehörden – wieder dazu befugt ist, Gefahren für die „Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird“ (vgl. BVerfGE 69, 315, 352), abzuwehren. Hierzu zählen insbesondere Verstöße gegen Anstand und Sitte, Moral oder religiöses Empfinden. Indem wir unseren Polizistinnen und Polizisten insofern dieselben Kompetenzen wie den Ordnungsbehörden der Kommunen übertragen, optimieren wir den Schutz der Bevölkerung und des Staates vor Gefahren, die sich aus dem Inneren der Gesellschaft heraus entwickeln können.

1.3 Finaler Rettungsschuss

Darüber hinaus wird das neue Polizeigesetz eine eindeutige gesetzliche Regelung zum so genannten finalen Rettungsschuss enthalten, die den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in lebensbedrohlichen Situationen die erforderliche Klarheit und die nötige Rechtsicherheit verschafft. Damit erreichen wir unser Ziel, dass sich der Staat in einer besonderen Ausnahmesituation, in der sprichwörtlich Leben gegen Leben steht, für das Leben

des Opfers und gegen das Leben des Täters entscheiden darf.

Die gesetzliche Klarstellung zum finalen Rettungsschuss ist keine Lizenz zum leichtfertigen Schusswaffengebrauch. Die Regelung wird vielmehr sicherstellen, dass ein solcher Schuss nur möglich ist, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist. Mit der eindeutigen gesetzlichen Regelung sind die Polizeibeamtinnen und -beamten nicht mehr auf juristische Hilfskonstruktionen angewiesen. Sie können sich zukünftig auf eine klare gesetzliche Grundlage stützen, die ihnen im Extremfall Rechts- und Handlungssicherheit gibt. Auf diese Weise wird nicht zuletzt sichergestellt, dass die betroffenen Beamtinnen und Beamten vor ungerechtfertigten Vorwürfen und Angriffen geschützt werden.



2. WEITERER HANDLUNGSBEDARF

Wir werden uns in der kommenden Legislaturperiode dafür einsetzen, dass das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Höhe der Zeit bleibt. Im digitalen Zeitalter müssen die Instrumente der Gefahrenabwehr im Gleichklang mit der rasanten technischen Entwicklung stehen. Wir wollen die Lücken, die insoweit bestehen oder entstehen, zügig schließen.

2.1 Datenerhebung und Eingriffe in den Telekommunikationsbereich

Derzeit finden sich im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen keine Kompetenzen für eine Überwachung bzw. Aufzeichnung von Telekommunikationsvorgängen und -inhalten (**Telekommunikationsüberwachung**). Wir wollen dies ändern. Nach dem Vorbild anderer Bundesländer und des Bundes wollen wir auch in Nordrhein-Westfalen die Kompetenz zur Telekommunikationsüberwachung zum Zwecke der Gefahrenabwehr in unser Polizeigesetz aufnehmen, um der Polizei eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung mit modernsten Mitteln zu ermöglichen. Im digitalen Zeitalter schließen wir auf diese Weise eine empfindliche Lücke. Sofern die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Art und Weise aussichtslos oder

wesentlich erschwert ist, soll die nordrhein-westfälische Polizei befugt sein, auf richterliche Anordnung datengeschützte Kommunikation, wie z.B. Telefongespräche, E-Mails, Kurzmitteilungen (SMS) und Telefaxe, abzuhören bzw. mitzulesen. Dies aber nur, soweit es zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib und Leben oder Freiheit einer Person oder – soweit eine gemeine Gefahr besteht – für Sachen erforderlich ist. Dabei werden wir dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach den strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umfassend Rechnung tragen. Auch der Eingriff in Vertrauensverhältnisse, die durch ein Berufsgeheimnis im Sinne der §§ 53, 53a StPO besonders geschützt sind, wie z.B. das Verhältnis des Seelsorgers, Rechtsanwalts oder Arztes zu seinem Anvertrauten, Mandanten bzw. Patienten, wird unzulässig sein.

Zur Erläuterung: Die Ermächtigung zur Überwachung der Telekommunikation ist bereits Bestandteil einer Vielzahl von Sicherheits- und Polizeigesetzen anderer Bundesländer, wie z.B. Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Bayern. Auch das novellierte Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA-Gesetz)

statuiert eine entsprechende Kompetenz, wobei in allen Fällen gilt, dass die Telekommunikation grundsätzlich nur auf richterliche Anordnung überwacht werden darf.

2.2 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme

Ferner soll die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen nach unserem Willen die Möglichkeit eines befristeten verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme (so genannte **Online-Durchsuchung**) haben. Wir setzen uns für die Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage in das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ein, um die insoweit bestehende Lücke zu schließen. Nach unserem Verständnis ist die Online-Durchsuchung im digitalen Zeitalter ein unverzichtbares Instrument der modernen Verbrechensbekämpfung. Das sieht auch die Bevölkerung so: Eine Umfrage des ZDF-Politbarometers vom 14. September 2007 ergab, dass 65 Prozent der Bundesbürger die Online-Durchsuchung für richtig halten.

Was die besonders strengen Maßstäbe, die an die Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme anzulegen sind, betrifft, so werden wir uns an der zum 1. September 2009 in Kraft getretenen modifizierten Regelung des bayerischen



Foto: kebox – Fotolia.com

Polizeiaufgabengesetzes (Art. 34d BayPAG) orientieren. Nur wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Art und Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist und nur auf richterliche Anordnung darf der verdeckte Zugriff auf informationstechnische Systeme erfolgen. Die Zulässigkeit der Online-Durchsuchung soll auch in Nordrhein-Westfalen auf Fälle beschränkt sein, in denen sie zur Abwehr einer dringenden Gefahr „für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“, „Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen

der Existenz der Menschen berührt“ oder „Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ erforderlich ist.

Zur Erläuterung: Im Rahmen einer so genannten Online-Durchsuchung installieren Ermittler Überwachungssoftware auf dem Computer des Verdächtigen. Sodann ist es möglich, die auf dem Computer abgespeicherten Daten und die Kommunikation des Benutzers über das Internet mitzulesen. Das BKA-Gesetz räumt dem Bundeskriminalamt eine entsprechende Kompetenz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus ein. Der Freistaat Bayern hat die Online-Durchsuchung im Jahr

2008 sowohl im Polizeiaufgabengesetz als auch im Verfassungsschutzgesetz normiert. Ziel der stets befristeten Online-Durchsuchung ist es, in begründeten Einzelfällen und nach einem richterlichen Beschluss die privaten Computer von potentiellen schwerstkriminellen zu durchsuchen, um schwerwiegende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwenden zu können.

2.3 Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Der Einsatz der Videoüberwachung ist eine wichtige Ergänzung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit. Sie genießt Akzeptanz in breiten Teilen der Bevölkerung. An den richtigen Orten eingesetzt, reduziert sie einerseits die Kriminalitätsfurcht und steigert das subjektive Sicherheitsempfinden. Andererseits ist sie geeignet, kriminelle Handlungen zu unterbinden, indem potentielle Täter von vornherein abgeschreckt werden. Gewalt, Diebstahl, Erpressung, Drogenhandel oder Vandalismus lässt sich auf diesem Wege wirksam begegnen.

Zur Erläuterung: Im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz ist die Ermächtigung zur Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten bereits in § 15a PolG normiert. Diese Vorschrift wurde im Jahr 2008 um weitere fünf Jahre verlängert. Sie sieht allerdings lediglich die Überwachung an so genannten Kriminalitätsschwerpunkten zur Verhütung von Straftaten vor. Derzeit findet eine Videoüberwachung nur in fünf Städten in Nordrhein-Westfalen, nämlich in Aachen, Bielefeld, Düsseldorf, Mönchengladbach und Coesfeld, statt.

Wir wollen der Polizei zukünftig die Möglichkeit einräumen, von dem Instrumentarium der Videoüberwachung stärker Gebrauch zu machen. Hierzu wollen wir das Polizeigesetz modifizieren. Wir setzen uns für einen Verzicht auf die Beschränkung der Anwendung bei Kriminalitätsschwerpunkten ein. Eine Gefahrerforschung soll im Wege der Videoüberwachung bereits dann möglich sein, wenn so genannte kriminalitätsbegünstigende Faktoren, wie sie beispielsweise regelmäßig in Unterführungen, Einkaufspassagen oder an Verkehrsknotenpunkten gegeben sind. Diese können Anhaltspunkte dafür sein, dass dieser Ort eine besondere Anziehungskraft auf potentielle Straftäter ausübt. Maßgeblich sollen die allgemein anerkannten Grundsätze polizeilich-kriminologischer Prognosen sein.

Wir wollen das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärken. Zu diesem Zweck wollen wir auch prüfen, ob und inwieweit die Ordnungsbehörden zukünftig in die Lage versetzt werden können, eigenständig eine Videobeobachtung durchzuführen. Sollte es dazu kommen, so werden die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsämter selbstverständlich durch Fortbildungsmaßnahmen in besonderer Weise dafür qualifiziert.





Foto: Gerhard Seybert – Fotolia.com

2.4 Verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen

Wir wollen in das Polizeigesetz eine den strengen Anforderungen der Verfassungsrechtsprechung genügende Ermächtigungsgrundlage einfügen, wonach die nordrhein-westfälische Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität (v.a. Menschen- und Drogenhandel, unerlaubter Grenzübertritt oder Aufenthalt) durchführen darf.

Zur Erläuterung: Eine derartige Regelung ist nach der Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der EU in die Polizeigesetze nahezu aller Bundesländer aufgenommen worden, und auch die Bundespolizei verfügt seit 1998 über entsprechende Kompetenzen (vgl. §§ 22 Abs. 1 a, 23 Abs. 1, Nr. 3 BPolG).

2.5 Automatisierte Kennzeichenerfassung

Die Polizei benötigt für die Abwehr schwerwiegender Gefahren – beispielsweise im Bereich der Organisierten Kriminalität – auch moderne Fahndungsmittel wie die automatische Kennzeichenerfassung. Dabei handelt es sich um eine Videoüberwachungsmethode, die die Texterkennung (Optical Character Recognition, OCR) nutzt, um Kfz-Kennzeichen an Fahrzeugen zu erkennen. Dazu werden entweder bestehende Videoüberwachungskameras, Kameras in Radargeräten oder speziell dafür entwickelte Geräte genutzt. Verwendet werden derartige Systeme gegenwärtig von den Behörden zur automatischen Erhebung von Mautgebühren und zur Verkehrsüberwachung.

Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wollen wir eine entsprechende Kompetenzgrundlage zu Beginn

der kommenden Legislaturperiode in das nordrhein-westfälische Polizeigesetz aufnehmen, um in unserem Land einen anhaltend hohen Sicherheitsstandard garantieren zu können und die Fahndungsarbeit unserer Polizei zu erleichtern.

Zur Erläuterung: Die automatisierte Kennzeichenerfassung wird bereits in mehreren Bundesländern erfolgreich genutzt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 11. März 2008 (1 BvR 2074/05; 1 BvR 1254/07) die Maßgaben, die an eine zulässige Kennzeichenerfassung zu stellen sind, präzisiert.

3. ENTLASTUNG DER POLIZEI UND KONZENTRATION AUF DIE KERNAUFGABEN

Nicht nur die Reform des Polizeigesetzes ist geeignet, die Arbeit unserer Polizei wirkungsvoll zu unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen alle Maßnahmen, durch die sich der tägliche Dienst unserer Polizeibeamtinnen und -beamten effektiver und bürgernäher gestalten lässt.

Damit sich die Polizei in Zukunft noch stärker auf ihre Kernaufgaben konzentrieren kann, sollen zukünftig auch Angestellte im Polizeivollzugsdienst als **Wachpolizei** die **Aufgaben des ständigen Objektschutzes** übernehmen und auf diesem Wege die Polizeibeamtinnen und -beamten entlasten. Wir wollen in Nordrhein-Westfalen die notwendigen organisatorischen und gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, um die Wachpolizei zunächst in ausgewählten Modellprojekten zu erproben. Das bewährte System der zweigeteilten Laufbahn soll beibehalten werden.

Zur Erläuterung: In Hessen und Berlin werden durch die Wachpolizei bereits seit langem erfolgreich Unterstützungs- und Objektschutzaufgaben geleistet. In Hessen existiert die Wachpolizei seit Oktober 2000. Die derzeit 380 Angehörigen der Wachpolizei sind Angestellte des

Landes und werden bei allen Polizeipräsidien eingesetzt. Sie übernehmen bestimmte polizeiliche Aufgaben wie z.B. den Objektschutz, Fußstreifen und Verkehrskontrollen. In Berlin wurde die Wachpolizei als zentraler Objektschutz Berlin (ZOB) bereits am 30. September 1947 gegründet.

Zu den heutigen Aufgaben gehört in Berlin vor allem der Objektschutz, so z.B. der Schutz von Botschaften und Synagogen. Dazu kommen noch das Gefangenenwesen, die Verkehrsdienste der örtlichen Direktionen, der Erkennungsdienst und sowie der Ermittlungs- und Schreibdienst.



4. PRÄSENZ DER POLIZEI IN DEN STÄDTEN UND IN LÄNDLICH GEPRÄGTEN RÄUMEN

Die Menschen in Nordrhein-Westfalen wollen eine bürgernahe Polizei. Bereits in unserem Positionspapier „Ländliche Räume – Räume mit Zukunft“ haben wir ausgeführt, dass dies gleichermaßen für die Städte wie auch für die ländlich geprägten Räume gilt. Die Menschen im ganzen Land haben Anspruch auf schnellstmögliche Hilfe der Polizei – in absoluten Notsituationen wie auch bei weniger schweren Verkehrsunfällen und Eigentumsdelikten. Wir werden daher auch in Zukunft alles daran setzen, die Einsatzreaktionszeiten nicht nur in den großen Städten, sondern auch im ländlichen Raum weiter zu verbessern. Um Synergieeffekte weiterhin zu nutzen, halten wir an der bewährten Verknüpfung von Polizei und Kreisverwaltung in den landratsgeführten Behörden fest: Wir wollen auch weiterhin den Landrat als Chef der Kreispolizeibehörde.





5. IDEELLE UNTERSTÜTZUNG, DANK UND ANERKENNUNG FÜR UNSERE POLIZEI

Die von uns bereits umgesetzten bzw. die noch umzusetzenden Reformmaßnahmen sind geeignet, die Arbeit der Polizei für die Zukunft effizienter zu gestalten und zu erleichtern. Wir geben der Polizei die rechtlichen, technischen und personellen Mittel an die Hand, um die Bevölkerung in unserem Land wirksam vor Gefahren zu schützen.

Darüber hinaus lassen wir keinen Zweifel, dass wir unsere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auch ideell in jeder Hinsicht unterstützen. Wir stehen zu unserer Polizei! Ohne Wenn und Aber. Ihrer Arbeit ist es zu verdanken, dass jeder von uns ein Maß an Sicherheit genießen kann, das weltweit Spitze ist. Hierfür gebührt der Polizei Dank und Anerkennung – von Seiten der Politik wie auch der Bevölkerung. Deshalb werden wir nicht zulassen, dass Respektlosigkeit und Aggressivität gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mehr und mehr Raum greifen. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – sei es im Umfeld von Fußballspielen, sei es im Zusammenhang mit Demonstrationen („Mai-Krawalle“) – ist eine ernstzunehmende Straftat. Wer eine Polizeibeamtin

oder einen Polizeibeamten verletzt, bespuckt oder als „Bastard“ beschimpft, muss zur Verantwortung gezogen werden. Wir wollen sicherstellen, dass unsere Polizistinnen und Polizisten im Dienst und auch außerhalb von konkreten Vollstreckungsmaßnahmen rechtlich besser geschützt werden.

6. WIRKUNGSVOLLE MASSNAHMEN GEGEN DIE NEUEN KRIMINALITÄTSFORMEN

Die moderne Informationsgesellschaft und insbesondere das Internet bieten zahlreiche neue Möglichkeiten – leider auch für Kriminelle, die die scheinbar unbegrenzten Freiräume des World Wide Web für ihre Machenschaften zu nutzen wissen. Seit geraumer Zeit wird das Internet mehr und mehr als Plattform für die Begehung von Straftaten missbraucht.

Nach einer Studie des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) sind bis Mitte 2008 fast vier Millionen Deutsche bereits einmal Opfer von Computer- oder Internetkriminalität geworden. Dabei reicht die Bandbreite der Delikte von der einfachen Beleidigung über das betrügerische Anbieten von Waren und Dienstleistungen, unlautere

Werbung, Urheberrechtsverletzungen, Kreditkartenbetrug, verbotenes Glücksspiel bis hin zu Volksverhetzung, „Cyber-Stalking“, illegalen Waffen-, Drogen und Medikamentenverkäufen, der Verbreitung von Kinderpornografie und extremistischer Propaganda. Eine Bedrohung sind auch die so genannten „Hacking“-Delikte, d.h. Angriffe, die sich gegen die Verfügbarkeit des Netzes oder einzelner Netzdienstleistungen richten.

Zur Erläuterung: Die Globalisierung ermöglicht es Internetkriminellen, praktisch ohne Grenzen zu agieren. Prävention und Strafverfolgung sind bereits aufgrund der Tatsache, dass eine inhaltliche Kontrolle des Internets kaum möglich und die Verfügbarkeit praktisch unbegrenzt ist, nur unter besonders erschwerten Bedingungen durchführbar. Auch können die Polizeibehörden häufig mit den technisch auf höchstem Niveau operierenden Straftätern nicht mithalten. Wegen der erheblich gestiegenen Gefahren hat die Europäische Kommission Ende März 2009 einen Fünf-Punkte-Plan zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgestellt.

- Wir wollen das **Sicherheitsbewusstsein der Internetnutzer stärken**. Insofern setzen wir auf eine weiter verstärkte Aufklärung.
- Gleichzeitig wollen wir dafür Sorge tragen, dass zukünftig der Internetkriminalität mit



Foto: fox17 – Fotolia.com

der modernsten Sicherheitstechnik begegnet werden kann. Hierzu wollen wir beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ein **Kompetenzzentrum Internetkriminalität** einrichten, das sich mit der laufenden Fortentwicklung der technischen Möglichkeiten zur Verfolgung dieser Tätergruppen beschäftigt.

- Darüber hinaus wollen wir die verdachtsunabhängigen **„virtuellen Streifen“** der Polizei im öffentlich zugänglichen Netz verstärken, um auf diese Weise Straftaten besser erkennen und verfolgen zu können. Allen Internet-Nutzern muss klar sein: **Das Internet ist kein rechtsfreier Raum**.
- Wir werden uns dafür einsetzen, dass die **Kriminalpolizei** in Nordrhein-Westfalen durch eine **zielorientierte Ausbildung** und **verlässliche Personalzuweisungen** in optimaler Weise für den Kampf gegen die neuen Kriminalitätsformen aufgestellt ist.

WIR HALTEN KURS!

7. KONSEQUENTE BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Egal ob Mafia, Hells Angels und Bandidos oder Familienclans gleich welcher Herkunft – wir werden auch in Zukunft dafür Sorge tragen, dass die Organisierte Kriminalität in Nordrhein-Westfalen mit allen dem Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft wird. Jedwedem Bestreben, rechtsfreie Räume in Nordrhein-Westfalen zu etablieren, werden wir mit aller Entschiedenheit und mit sämtlichen Mitteln, die dem Rechtsstaat zur Verfügung stehen, entgegenzutreten. Für Parallelstrukturen, die unsere Rechtsordnung ignorieren, ist in unserem Land kein Platz.

8. KEIN PLATZ FÜR RECHTS- UND LINKSEXTREMISTISCHE GEWALT

Gefahren für die Innere Sicherheit gehen auch vom rechten und vom linken Rand der Gesellschaft aus. Wir werden nicht aufhören, diesen Gefahren durch intelligente Aufklärungs- und Präventionskonzepte und gegebenenfalls mit der ganzen Härte des Gesetzes zu begegnen. In Nordrhein-Westfalen ist kein Platz für rechts- oder linksextremistische Gewalt.



9. WIRKSAMER SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG VOR SEXUAL- UND GEWALTSTRAFTÄTERN

Um zu begreifen, wie groß die Furcht der Bevölkerung vor Sexual- und Gewaltstraftätern ist, genügt ein Blick in die Presse: Die Entlassung eines solchen Täters aus der Haft versetzt die Menschen regelmäßig in große Angst, und vor allem Eltern sorgen sich um das Wohl ihrer Kinder. Tatsächlich ist die Furcht vor Rückfällen nicht unbegründet, wie wir in den letzten Jahren immer wieder mit großer Betroffenheit feststellen mussten.

9.1 Einführung einer Sexualstraftäter-Gefährderdatei

Wir wollen in Nordrhein-Westfalen eine Sexualstraftäter-Gefährderdatei nach dem Vorbild anderer unionsgeführter Länder einführen. Auf diese Weise wollen wir sicherstellen, dass in Zukunft auf der Basis der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden können, um etwaige Rückfallstraf-taten eines Sexualstraftäters zu verhindern. Eine Projektgruppe unter Federführung des Justizministeriums hat im August 2009 für Nordrhein-Westfalen eine Konzeption zum

Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS) vorgelegt. Ziel dieser Konzeption ist die Verringerung des Rückfallrisikos von Sexualstraftätern, die unter Führungsaufsicht stehen. Dies soll erreicht werden durch eine standardisierte und verbindliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Straf- und Maßregelvollzug, Vollstreckungsbehörde, Führungsaufsicht und Polizei. Wir setzen uns nachdrücklich für die zügige Umsetzung dieser Konzeption ein. Unser langfristiges Ziel ist es, eine länderübergreifend zugängliche Sexualstraftäterdatei einzurichten, um so bundesweit die gesammelten Informationen zur Gefahrenabwehr nutzen zu können.

Zur Erläuterung: In Bayern ist ein Register für Sexualstraftäter bereits im Jahr 2006 beim Polizeipräsidium München eingerichtet worden. Die Sexualstraftäterdatei HEADS („Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter“) nimmt bei der Haftentlassung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter alle für eine polizeiliche Bewertung notwendigen Informationen auf. Die Daten werden zentral beim Polizeipräsidium München gesammelt; besonders geschulte Kriminalbeamte, die Profile von Straftätern erstellen (so genannte „Profiler“), beurteilen anhand der Aussagen von Justiz, Beamten der Justizvollzugsanstalten und Bewährungshelfern das Rückfallgefährdungspotenzial des Straftäters. Entsprechend

der Risikoeinschätzung im Einzelfall werden Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle ergriffen. Ziel ist es, den bereits bestehenden Informationsfluss zwischen Justiz, Polizei und Maßregelvollzug über die Daten aus der Haft entlassener gefährlicher Sexualstraftäter weiter zu verbessern. Gleichzeitig wird durch eine enge Begrenzung des Kreises der Zugriffsberechtigten – in Bayern haben derzeit nur 15 Mitarbeiter in der Zentralstelle in München Schreibrechte und ca. 130 HEADS-Sachbearbeiter in den Polizeipräsidien des Freistaats Leserechte – dem Anspruch des Täters auf Schutz vor sozialer Ausgrenzung, Stigmatisierung oder Selbstjustiz Sorge getragen.

Weitere Bundesländer sind zwischenzeitlich gefolgt. Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2007 im Rahmen der Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualtätern (K.U.R.S.) eine eigene Sexualstraftäterdatei nach bayerischem Vorbild eingerichtet. Die beim Landeskriminalamt Niedersachsen eingerichtete Zentralstelle K.U.R.S. wertet die übermittelten Informationen der Justiz und des Maßregelvollzuges aus, reichert sie mit Erkenntnissen aus den polizeilichen Datenquellen an und speichert sie in der neu eingerichteten Datei. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wird unter Mitwirkung erfahrener Psychologen ein Risikoprofil nach einem einheitlichen Muster erstellt. Anschließend werden die angereicherten Informationen an die örtlich zuständigen Polizeiinspektionen weitergeleitet, wo spezielle K.U.R.S.-Sachbearbeiter für den jeweiligen Einzelfall lageabhängig über geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

entscheiden. Auch das im November 2007 vorgestellte „Sicherheits- und Risikomanagement für Entlassene“ (SURE) der Freien und Hansestadt Hamburg dient der besseren Kontrolle aus der Haft entlassener gefährlicher Sexual- und Gewaltstraftäter. In Baden-Württemberg schließlich wird derzeit ein „Konzept zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualtätern“ (KURS) umgesetzt, das ebenfalls spezielle Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern vorsieht. Hauptanliegen ist es, den Informationsfluss zwischen der Polizei und den Bewährungshelfern zu verbessern.

9.2 Gesetzeslücken bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung schließen

Wir benötigen dringend eine europarechtskonforme bundesgesetzliche Regelung, die den verantwortlichen Behörden und Gerichten Entscheidungen ermöglicht, die die Interessen der Opfer konsequent über die Interessen verurteilter Sexualstraftäter stellen.

- Wir wollen die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erleichtern und Gesetzeslücken, wie sie z.B. mit Blick auf Ersttäter bestehen – nach derzeitiger Rechtslage kann gegen einen Ersttäter nur dann die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden, wenn er wegen

eines oder mehrerer Verbrechen gegen ein hochrangiges Rechtsgut wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden ist (vgl. § 66b Abs. 2 StGB) – schließen.

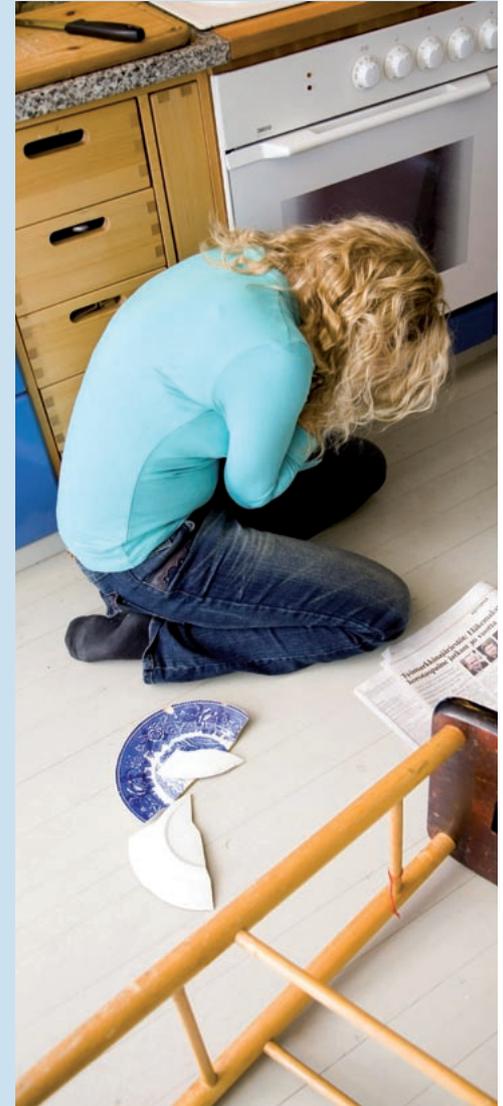
- Ferner muss sichergestellt werden, dass Tatsachen und Erkenntnisse, die im Strafvollzug hervortreten und über die Gefährlichkeit des Verurteilten Aufschluss geben, umfangreicher als bisher berücksichtigt werden können.
- Wir setzen uns im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen dafür ein, dass verurteilte Sexualstraftäter, die sich während der Haft therapieunwillig oder therapieresistent zeigen, künftig nachträglich in Sicherungsverwahrung genommen werden können.
- Außerdem muss es nach unserer Auffassung zukünftig möglich sein, bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung auch Taten zu berücksichtigen, die länger als fünf Jahre zurückliegen. Insofern erscheint uns eine Anlehnung an die Tilgungsfristen des Bundeszentralregistergesetzes sinnvoll. Wir wollen daher auf Bundesebene eine Änderung des § 66 Abs. 4 S. 3 StGB erreichen.
- Besonders gefährliche Sexualstraftäter sollen künftig, sofern eine nachträgliche

Sicherungsverwahrung nicht in Betracht kommt, nach der Haftentlassung gezielt von der Polizei beobachtet werden, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

9.3 Gewalttäterdatei für Nordrhein-Westfalen

Ferner setzen wir uns dafür ein, in Nordrhein-Westfalen eine so genannte Gewalttäterdatei im Rahmen eines Feldversuchs zu testen, in welcher Informationen über Täter erfasst werden, die durch aggressives Verhalten im Umfeld von Fußballspielen, bei Demonstrationen, Volksfesten oder Umzügen aufgefallen sind. Mit dieser Maßnahme wollen wir den zunehmenden Gewaltexzessen von stark alkoholisierten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zwischen 16 und 21 Jahren bei öffentlichen Veranstaltungen entgegen treten. Nach den Erfahrungen der Polizei sind sowohl das Ausmaß der Brutalität als auch die Zahl von Gewalttaten bei öffentlichen Veranstaltungen dramatisch gestiegen. Gerade die Gruppen von jugendlichen gewalttätigen Mehrfachtätern bereiten der Polizei zunehmend Sorge.

Um gewalttätige Ausschreitungen im Vorfeld zu verhindern, sollen die erfassten Täter vor



der nächsten „Risiko-Veranstaltung“ in ihrem Umkreis von Polizeibeamten im Wege der „Gefährderansprache“ darauf hingewiesen werden, dass sie unter Beobachtung stehen. Bei erneuter Auffälligkeit müssen dann auch Besuchsverbote von öffentlichen Veranstaltungen möglich sein.

9.4 Ombudsmann für den Opferschutz

Opferschutz steht für uns vor Täterschutz! Wir wollen in Nordrhein-Westfalen die Stelle eines Ombudsmanns für den Opferschutz einrichten. Der Ombudsmann für den Opferschutz soll als Ansprechpartner für Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten und ihre nahen Angehörigen zur Verfügung stehen, um den Täter-Opfer-Ausgleich – bei Bedarf – durch Beratung und Hinweise (z.B. auf die dem Opfer zur Verfügung stehenden Rechte, Therapiemöglichkeiten etc.) zu begleiten. Gleichzeitig soll der Ombudsmann für den Opferschutz als **Anwalt der Opfer gegenüber Politik und Sicherheitsbehörden** mit kritischem Blick dafür sorgen, dass der Schutz der Opfer stets Priorität hat. Der von ihm zu erstellende Tätigkeitsbericht soll der Politik als Richtschnur dienen bei ihrem Bemühen, den Schutz und die Rechte der Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten auch in Zukunft stetig zu verbessern.

10. WIRKUNGSVOLLE BEKÄMPFUNG DER JUGENDKRIMINALITÄT

Vom Ladendiebstahl über die fast schon alltägliche Gewalt auf dem Schulhof bis hin zu der brutalen Ermordung eines couragierten Geschäftsmanns, der sich auf einem Münchener S-Bahnhof schützend vor eine Gruppe Kinder gestellt hatte – das Thema Jugendkriminalität ist allgegenwärtig in Presse, Funk und Fernsehen. Wir haben die Politik des Wegsehens beendet: Die Bekämpfung der Jugendkriminalität ist ein Schwerpunktthema der von uns geführten Landesregierung.

Wir wollen die Jugendkriminalität in Nordrhein-Westfalen noch effektiver als bisher bekämpfen. Dass wir mit dem breit angelegten Maßnahmenpaket gegen Jugendkriminalität, das wir nach der Übernahme der Regierungsverantwortung auf den Weg gebracht haben, richtig liegen, beweist die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2008: Bei der Zahl der verurteilten Jugendlichen konnte in Nordrhein-Westfalen ein Rückgang um insgesamt 13,2 Prozent erreicht werden, bei den Heranwachsenden ein Rückgang um insgesamt 9,4 Prozent und bezogen auf die Verurteilungen allein nach Jugendrecht sogar um 12,8 Prozent.

Strafverfolgung, Strafvollstreckung und natürlich auch der Opferschutz sind indes nur ein Aspekt, der in den Zeiten eines sich rasant ändernden Lebensstils der Jugend und steigender Gewaltbereitschaft unsere Aufmerksamkeit verdient. Ausgangspunkt einer wirksamen Bekämpfung der Jugendkriminalität muss die Verbesserung des Jugendschutzes sein.

10.1 Jugendschutz intensivieren

Der Schutz unserer Jugend beginnt für uns bereits bei einer auf **Wertevermittlung** ausgerichteten Erziehung in Familie, Kinderbetreuungseinrichtung und Schule. Wo Defizite vorhanden sind, bedarf es innerhalb der unterschiedlichen Entwicklungsphasen junger Menschen gezielter Förderung.

Auf dem Gebiet der klassischen, an identifizierbaren Gewalt- bzw. Kriminalitätsrisiken ausgerichteten Prävention sind bereits eine **Fülle von Initiativen und Maßnahmen** ergriffen worden. So hat sich z.B. bereits eine Vielzahl von Runden Tischen als erfolgreiches Präventionsmodell etabliert. Hinzu kommen Kooperationen von Jugendämtern, Polizei, Justiz, Schulen und Ausländerbehörden. Wir treten dafür ein, die bewährten Modelle und Programme flächendeckend in Nordrhein-Westfalen einzuführen und systematisch fortzuentwickeln.

Zu einem effektiven Jugendschutz gehört es aber auch, **klare Grenzen** zu ziehen:

- Wir wollen den Ausbau gemeinsamer Ordnungspartnerschaften von Polizei und städtischen Ordnungsdiensten mit Schulen und Vereinen voranbringen, um Jugendliche schon früh für Recht und Unrecht zu sensibilisieren. Gewalt ist nicht „cool“ – Pöbeleien, Prügeleien und Vandalismus auf dem Schulhof oder bei Demonstrationen, im Umfeld von Fußballspielen oder am Rande von Konzerten dürfen nicht zum festen Bestandteil der Jugend-„Kultur“ werden.
- Wir wollen die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Jugendschutzvereinen, Schulen und Familiengerichten intensivieren, damit Maßnahmen rechtzeitig und effizient ergriffen werden können. Es muss härter und schneller durchgegriffen werden, um bereits den Anfängen zu wehren. Darüber hinaus werden wir uns auch in Zukunft dafür einsetzen, dass die Verantwortlichkeit des Elternhauses wieder verstärkt in den Vordergrund gerückt wird.
- Wir werden prüfen, ob und inwieweit durch ein Verbot des Verkaufs und der Vermietung von so genannten „Killerspielen“ an Jugendliche nachhaltige Erfolge bei der Bekämpfung der Jugendkriminali-

tät erzielt werden können. Sollte sich im Rahmen belastbarer wissenschaftlicher Studien herausstellen, dass durch ein derartiges Verbot die Gewaltbereitschaft und das Aggressionspotential jugendlicher signifikant gesenkt werden kann, so werden wir uns auf Bundesebene für eine Änderung des Jugendschutzgesetzes einsetzen, nach der künftig nicht nur „Gewalt verherrlichende“, sondern auch „gewaltbeherrschte“ Spiele mit Mord- und Gemetzelszenen für Jugendliche verboten sind.

10.2 Durch zügige Bestrafung den Besserungseffekt maximieren

Dort, wo Prävention versagt, muss die Bestrafung deutlich und vor allem zeitnah ausfallen. Nur so lässt sich ein maximaler Besserungseffekt erreichen.

Mit den von uns initiierten **Intensivtäterprojekten**, dem **„Staatsanwalt vor Ort“** beim Amtsgericht Remscheid, dem Kölner Projekt **„Ambulante Intensive Betreuung“** und nicht zuletzt dem Projekt **„Staatsanwaltschaft für den Ort“**, das wir bereits in 17 Amtsgerichtsbezirken umgesetzt haben, sind wir auf dem richtigen Weg. Die ständige Anwesenheit eines Entscheidungsträgers der Staatsanwaltschaft und seine persönliche Zuständig-

keit für die örtlichen Jugendlichen ermöglicht es, nach Straftaten in enger Abstimmung mit Jugendgericht, Polizei, Jugendamt und Jugendarrest- bzw. Justizvollzugsanstalt schnell die erzieherisch wirksamsten Mittel einzusetzen. Auch die beschleunigten, konzentrierten und kooperativ durchgeführten erzieherischen Maßnahmen im Jugendverfahren gem. § 45 Abs. 2 JGG (**„Gelbe Karte-Termine“**), die inzwischen in 18 Amtsgerichtsbezirken angewandt werden, zeigen eine deutlich bessere erzieherische Wirkung als der „herkömmliche“, mit Wartezeiten von bis zu einem Jahr zwischen Tat und Aburteilung verbundene Verfahrensgang.

- Wir wollen darüber hinaus den so genannten **„Warnschussarrest“**, der bei Bewährungsstrafen zusätzlich verhängt werden kann, ermöglichen, um jugendlichen Wiederholungstätern aufzuzeigen, was der Strafvollzug tatsächlich bedeutet – und sie so von weiteren Straftaten abzuhalten.
- Wir unterstützen **neue konzeptionelle Ideen im Bereich der Jugendhilfe**, wie sie zum Beispiel im Jugendhilfezentrum Raphaelshaus in Dormagen oder in sinnvoll konzipierten, auch als „Erziehungscamps“ bekannt gewordenen Einrichtungen praktiziert werden. Projekte zur Unterbringung



Foto: Sascha Burkard – Fotolia.com

junger Delinquenten in derartigen Jugendhilfezentren sind geeignet, besonders gefährdete junge Straftäter vom schlechten Einfluss heranwachsender Straftäter fernzuhalten und dauerhaft aus ihrem kriminellen Milieu herauszuholen.

- Darüber hinaus anerkennen wir ausdrücklich die Bestrebungen, delinquente Kinder und Jugendliche mit Hilfe von **Erlebnis- und Sportpädagogik** zu resozialisieren. Auf diesem Wege kann es gelingen, jungen Menschen Halt und Sicherheit für einen Lebensweg zu geben, der frei von Kriminalität und Aggression ist.
- Wir werden uns auf Bundesebene für eine **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes** (JGG) einsetzen, die dazu führt, dass für heranwachsende Straftäter, d.h. solche im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, die Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht wieder zur Regel, die Anwendung des Jugendstrafrechts hingegen zur Ausnahme wird. Zu diesem Zweck streben wir die Normierung einer besonderen Begründungspflicht für die Anwendung des Jugendstrafrechts an. Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, dass das in § 105 JGG statuierte Regel-Ausnahme-Verhältnis zukünftig wieder hinreichende Berücksichtigung in der gerichtlichen Praxis findet.

11. GEWALT BEI DEMONSTRATIONEN UND IM UMFELD VON SPORTVERANSTALTUNGEN

Auch im Jahr 2009 waren die so genannten Mai-Krawalle mit exzessiven Gewaltausbrüchen verbunden. Gegenüber den Vorjahren, als die Deeskalationsstrategien der Polizei allmählich zu greifen schienen, war eine drastische Zunahme von Art und Umfang der tätlichen Angriffe auf unsere Polizistinnen und Polizisten zu verzeichnen. Auch die zahlreichen Sachbeschädigungen – wie z.B. brennende Autos und eingeworfene Fensterscheiben – haben ein Ausmaß erreicht, das nicht tolerabel ist. Dabei ist besonders erschreckend, dass das Demonstrationsrecht nicht nur von der linken wie auch der rechten Szene missbraucht wird: Zunehmend sind es auch unpolitische, lediglich auf Gewalterlebnisse versessene Randalierer, die die Bemühungen der Polizei um Deeskalation zunichte machen.

Ähnliche Beobachtungen lassen sich für Sportveranstaltungen machen. Vor allem im Umfeld von Fußballspielen hat die Zahl der gewalttätigen Ausschreitungen in den letzten zehn Jahren drastisch zugenommen. Fast 1,3 Millionen Einsatzstunden der Polizeien des Bundes und der Länder sind mittlerweile

pro Spielsaison erforderlich, um Sicherheit und Ordnung im Umfeld von Fußballspielen zu gewährleisten. Pro Bundesliga-Spiel sind durchschnittlich knapp 1.000 Polizisten im Einsatz. Wochenende für Wochenende kommt es im Umfeld von Fußballspielen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen „Fan“-Gruppierungen, die sich nicht selten offen zur Gewalt bekennen. Und immer häufiger gerät die Polizei zwischen die Fronten oder wird selbst Ziel gewalttätiger Angriffe. Auch hier sind es nicht selten weniger am Spiel, als vielmehr am „Kick“, den die Gewalt verspricht, interessierte, so genannte „erlebnisorientierte“ Fans, die sich an den gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligen.

Dieser Entwicklung werden wir entschieden entgegentreten. **Wir sind nicht bereit, zu akzeptieren, dass Randalie und blinde Gewaltexzesse als fester Bestandteil der so genannten „Spaßgesellschaft“ verharmlost werden.**

- Wir setzen uns ein für umfassende, wirkungsvolle Konzepte und Programme, die geeignet sind, dem (gruppen-)spezifischen Gewaltpotential im Rahmen von Demonstrationen oder im Umfeld von sportlichen

Großveranstaltungen bereits im Vorfeld wirksam zu begegnen. Um den friedlichen Charakter von Sportveranstaltungen zu schützen, soll zukünftig auch verstärkt von der Möglichkeit, lokal begrenzte Alkoholverbote auszusprechen, Gebrauch gemacht werden.

- Speziell im Zusammenhang mit der Gewalt im Umfeld von Fußballspielen wollen wir die Zusammenarbeit der Polizei mit dem Deutschen Fußballbund und der Deutschen Fußball Liga, den Vereinen und nicht zuletzt den Fan-Organisationen weiter intensivieren und institutionalisieren. Wir setzen uns dafür ein, dass die seit einigen Jahren deutlich verstärkten Bemühungen gegen Gewalt und Rassismus im Fußball auf allen Ebenen weiter intensiviert werden.
- Darüber hinaus wollen wir die Fußballvereine und -verbände stärker in die Pflicht nehmen: Nach englischem und belgischem Vorbild sollen die Sicherheit bei Fußballspielen und insbesondere die Pflichten der Veranstalter von Fußballspielen künftig auch in Deutschland gesetzlich geregelt werden. Des Weiteren wird darüber zu diskutieren sein, ob die Kosten für den Einsatz der Polizei im Umfeld von Fußballspielen künftig wenigstens zu einem Teil von den Vereinen getragen werden sollen.



- Gewalttätige, die im Umfeld eines Fußballspiels auffällig werden, sind konsequent zu bestrafen und/oder mit einem Stadionverbot zu belegen. Darüber hinaus setzen wir uns dafür ein, dass von der Möglichkeit, Meldeauflagen zu verhängen, die im Verlauf der Fußballweltmeisterschaft 2006 erfolgreich zur Bekämpfung von Gewalt genutzt wurde, verstärkt auch bei Bundesligaspielen Gebrauch gemacht wird.
- Wir sind für ein entschiedenes Auftreten der Polizei: Wo Deeskalationskonzepte nicht zum Erfolg führen, muss die Polizei mit der gebotenen Härte durchgreifen; ein Zurückweichen vor gewalttätigen oder -bereiten Demonstranten oder Fußballfans kommt nicht in Frage.
- Wir wollen, dass die Justiz gegen Randalierer und Chaoten beherzt durchgreift: Beleidigung, Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte oder Landfriedensbruch sind keine Bagatelldelikte, sondern Straftaten, die von der Justiz mit aller Konsequenz verfolgt werden müssen. Die Täter sind zügig und unter Ausnutzung des jeweiligen Strafrahmens abzuurteilen.
- Wir sind der Ansicht, dass der Respekt vor unseren Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gebietet, das Mindeststrafmaß für den Straftatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB) auf drei Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Wer sich mit Gewalt gegen die Staatsgewalt stellt, muss sich darüber im Klaren sein, dass er nicht auf die Milde der Justiz hoffen kann. Wir setzen uns daher auf Bundesebene für eine entsprechende Erhöhung des Strafrahmens ein.

12. WIRKSAMER SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG VOR TERRORISTISCHEN GEFAHREN

Die Bedrohung durch den islamistischen Terror ist nicht gebannt. Im September 2009 war Deutschland innerhalb weniger Tage gleich zweimal Adressat von Terrordrohungen der Extremistenorganisation El Kaida. Von derartigen Einschüchterungsversuchen dürfen sich Politik und Gesellschaft nicht beirren lassen. Wir vertrauen auf die ausgezeichnete Arbeit

unserer Sicherheitsbehörden. Damit Terrordrohungen auch zukünftig ins Leere laufen, müssen alle Mittel genutzt werden, die uns zum wirksamen Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Gefahren zur Verfügung stehen.

Wir werden uns auf Bundesebene dafür einsetzen, dass klare Rechtsgrundlagen für den Einsatz der Bundeswehr im Inneren geschaffen werden. Wenn es um den wirksamen

Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Gefahren geht, können Landes- und Bundespolizei an ihre Grenzen stoßen. Die Bundeswehr muss daher in bestimmten, gesetzlich klar begrenzten Ausnahmesituationen bei der Abwehr terroristischer Gefahren tätig werden dürfen, falls der Polizei die erforderlichen Mittel für eine effektive Gefahrenabwehr fehlen. Die Artikel 35 und 87a des Grundgesetzes sind zu diesem Zweck entsprechend zu modifizieren.



III. „Innere Sicherheit in Freiheit“ als Projekt der gesamten Gesellschaft

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass sie sicher in Nordrhein-Westfalen leben können. Innere Sicherheit in Freiheit ist kein Selbstzweck, sondern eine wesentliche Bedingung für unsere Lebensqualität und Voraussetzung für die Stabilität unserer Gesellschaft. Ebenso ist Sicherheit ein wirtschaftlicher Standortfaktor, gerade vor dem Hintergrund der anhaltenden Globalisierung und dem damit einhergehenden weltweiten Wettbewerb.

Deshalb: **Innere Sicherheit geht uns alle an!** Dennoch werden viel zu häufig Fragen der Inneren Sicherheit nur dann von der Öffentlichkeit wahrgenommen, wenn über mögliche terroristische Anschläge diskutiert wird oder sich besonders grausame Verbrechen ereignet haben. Wir sind davon überzeugt: Die Stärkung der Sicherheit ist eine Aufgabe, der wir uns alle jeden Tag stellen müssen.

Ohne Sicherheit gibt es keine Freiheit. Und ohne Freiheit gibt es keine Sicherheit. Wir verbinden Innere Sicherheit nicht mit der Vorstellung, Menschen Freiräume zu entziehen und sie zu bevormunden. Innere Sicherheit bedeutet für uns, die Grundrechte und die Lebensqualität der Menschen zu sichern und zu stärken.

Unser Ziel, Nordrhein-Westfalen auf Dauer zum sichersten Land in Deutschland zu machen, erreichen wir nicht von heute auf morgen. Aber wir sind überzeugt, dass Nordrhein-Westfalen seit dem Regierungswechsel im Jahr 2005 auf dem richtigen Weg ist. Wir werden den von uns eingeschlagenen Kurs konsequent weiter verfolgen und uns den Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels im Bereich der Inneren Sicherheit mit Offenheit und Mut stellen. Dadurch sichern wir die Grundrechte und ein wesentliches Stück Lebensqualität für die Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Von entscheidender Bedeutung wird sein, die Menschen in unserem Land mit auf den Weg zu nehmen. Der Staat alleine kann keine Sicherheit garantieren. Innere Sicherheit erfordert Verantwortung: Jede einzelne Bürgerin, jeder einzelne Bürger in Nordrhein-Westfalen – gleich welcher Herkunft, Religion oder Weltanschauung – ist aufgerufen, sich an dem Projekt „Innere Sicherheit in Freiheit“ zu beteiligen. Insofern wollen wir einen gesellschaftlichen Wandel herbeiführen, der in ein neues, von gegenseitigem Respekt und Anerkennung geprägtes Miteinander von Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und staatlicher Gewalt auf der anderen Seite mündet.

Dass die Bevölkerung einer konsequenten Sicherheitspolitik bereits heute überwiegend positiv gegenüber steht, belegen zahlreiche Umfragen der letzten Jahre. Und wir wollen auch diejenigen, die die staatliche Gewalt als Garant ihrer Freiheit ablehnen, von der Richtigkeit unseres Handelns überzeugen.

Wenn die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land bereit sind, zur Wahrung der Inneren Sicherheit in Freiheit einen „bürgerlichen Vertrag“ mit dem Staat zu schließen, werden wir unser Ziel, Nordrhein-Westfalen auf Dauer zum sichersten Land in Deutschland zu machen, umso eher erreichen.



„Es darf nicht zugelassen werden, dass die Menschenrechte der Polizeikräfte mit Füßen getreten und mit Steinen beworfen werden. Allen Polizistinnen und Polizisten gilt unsere Hochachtung und unser Dank für die schwere Arbeit, die sie tagtäglich für uns leisten. Wir stehen auf der Seite derjenigen, die für unser Recht und unsere Ordnung streiten.“

Helmut Stahl, CDU-Fraktionsvorsitzender

CDU-Fraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1 | 40221 Düsseldorf
Tel: 0211-884-2377 | Fax: 0211-884-2265
cdu-pressestelle@cdu-nrw-fraktion.de
www.cdu-nrw-fraktion.de



CDU

DIE LANDTAGSFRAKTION